

Satzung und Ordnungen

des

SV VIKTORIA

HERXHEIM 1913 e.V.

- Badmintonabteilung -

Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck der Abteilung	2
§2 Selbstverwaltung	2
§3 Sitz	2
§4 Beiträge und Gebühren	2
§5 Mitgliedschaft	3
§6 Geschäftsjahr	3
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§9 Leitung der Abteilung	3
§10 Hauptversammlung	4
§11 Vorstand	5
§12 Protokollierung der Beschlüsse	5
§13 Gesetzliche Vertretung	6
§14 Vorsitzender	6
§15 Geschäftsführer	6
§16 Kassenwart	6
§17 Schriftführer	6
§18 Sportwart	6
§19 Jugendwart	7
§20 Hobbywart	7
§21 Kassenprüfer (zwei)	7
§22 Ausschüsse	7
§23 Strafen	8
§24 Allgemeine kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen	8
§25 Auflösung der Abteilung	8

§1 Zweck der Abteilung

Die Badmintonabteilung, folgend als "BA" bezeichnet, des Viktoria Herxheim ist aus rein sportlichen Gründen zur Pflege und Durchführung des Badmintonsports gegründet worden. Die Aufgabe der Abteilung ist die sportliche Betätigung der Mitglieder zu gewährleisten und ein regelmäßiges Training des Badmintonsports durchzuführen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§2 Selbstverwaltung

1. Die "BA" ist eine unabhängige und sich selbst verwaltende Abteilung im SV Viktoria Herxheim. Die Abteilung hat eine eigens für Ihre Mitglieder geltende Satzung.
2. Die Abteilung führt den Namen: SV Viktoria Herxheim, Badmintonabteilung.
3. Die Mitglieder der "BA" sind gleichzeitig Mitglieder des SV Viktoria Herxheim.
4. Die Mitgliedschaft im SV Viktoria Herxheim schließt die Mitgliedschaft in der "BA" nicht mit ein.
5. Eine Haftung, sowohl in finanzieller als auch in materieller Form wird seitens der "BA" gegenüber dem Dachverein und dessen weiteren Abteilungen ausgeschlossen.

§3 Sitz

Der Sitz der "BA" ist Herxheim bei Landau in der Pfalz.

§4 Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Arbeitsstunden, Aufnahmegebühren und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die einmalig zu zahlende Aufnahmegebühr ist beim Eintritt in die Abteilung zu zahlen und fließt ganz der Abteilung zu.
3. Der Dachverein übernimmt die Abgabe des Sportgroschens und die Versicherung der Mitglieder.
4. Die Einstufung des Mitgliedes in die entsprechende Beitragsgruppe regelt die Beitragsordnung.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der "BA" ist jede Person, gleich welchen Alters und Geschlechts, von der genehmigten, schriftlichen Anmeldung beim Abteilungsvorstand an. Dabei sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung läuft vom 1. Jan. zum 31. Dez..

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins oder der "BA".
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Ein Austritt während der letzten drei Monate vor Jahresende ist nur zum Jahresende des folgenden Kalenderjahres möglich. Dabei gelten nur volle Kalendermonate.
3. Von den noch ausstehenden Beiträgen wird das austretende Mitglied mit seiner Austrittserklärung nicht entbunden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, sofern die Beitragszahlung nicht länger als drei Monate in Verzug ist.
2. Passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der "BA" welches der Abteilung mindestens sechs Monate angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat; aktives Wahlrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr.

§9 Leitung der Abteilung

Die Abteilung wird geleitet durch

- a) die Hauptversammlung
- b) den Vorstand

§10 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ der "BA" ist die Hauptversammlung.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate statt.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Hauptversammlungstermin darf eine Frist von drei Wochen nicht unterschritten werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Abstimmung auf der Hauptversammlung erfolgt schriftlich. Eine Abstimmung per Akklamation kann von der Versammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit zustimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Beratung/Genehmigung von Wünschen und Anträgen
 - b. sämtliche Jahresberichte
 - c. Wahl eines Wahlausschusses: Wahlleiter und 2 Beisitzer (Führt die Wahl aller Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und der Ausschussmitglieder durch)
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - e. Beschlussfassung über die Satzung, Beitragsordnung, Spiel und Geschäftsordnung der "BA" sowie Änderungen derselben
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der 2 Kassenprüfer

- h. Genehmigung des zukünftigen Haushaltsplanes
- i. Auflösung der "BA"

§11 Vorstand

1. Dieser besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer, stellvertretendem Vorsitzendem
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Jugendwart
 - g. dem Hobbywart
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung in den Vorstand berufen.
3. Der Vorstand ist zuständig zur Leitung aller Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der Hauptversammlung gegeben ist.
4. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung den zukünftigen Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Die Einberufung erfolgt kurzfristig und formlos.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich.
7. Alle Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich auszuüben.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§14 Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Abteilung und vertritt diese nach außen gemäß §13.

§15 Geschäftsführer

Dieser ist Stellvertreter des Vorsitzenden und führt den gesamten Verwaltungsbereich der Abteilung und vertritt diese Abteilung sofern dieses in dieser Satzung, Spiel- und Geschäftsordnung nicht anders festgelegt ist.

§16 Kassenwart

1. Dieser führt die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte der Abteilung. Er überwacht insbesondere die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Eingang der Beiträge und erstellt die Jahresrechnung. Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
2. Vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung hat der Kassenwart seine gesamten Kassenunterlagen den beiden Kassenprüfern zu übergeben.

§17 Schriftführer

1. Dieser ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr der Abteilung; mit Ausnahme der Meldungen für Punktspielrunden, Turniere und Meisterschaften. Insbesondere ist es seine Aufgabe die Protokolle der Sitzungen zu führen. Korrespondenz der Abteilung, die durch ihn erledigt wird, ist mit mindestens zwei Durchschlägen zu führen.
2. Korrespondenz mit dem auslösenden Inhalt von finanziellen Verbindlichkeiten (z.B. Bestellung, Mannschaftsmeldungen, Verbandsumlagen u.a.) bedürfen an erster Stelle der Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§18 Sportwart

1. Dieser ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb der Abteilung. Insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings und die sportliche Betreuung der Mitglieder.

2. Er bestimmt die Zusammensetzung der Turniermannschaften und Schiedsrichter. Desgleichen bestimmt der die Mannschaftsaufstellung für die Teilnahme der Abteilung an den regionalen und überregionalen Punktspielen.
3. Er ist für die schriftliche Meldung für Punktspielrunden, Turniere und Meisterschaften der Senioren zuständig.
4. Er überwacht die exakte Durchführung der Vereinsmeisterschaften und der jeweiligen Ranglistenspiele.

§19 Jugendwart

1. Dieser ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb der Jugendabteilung, insbesondere ist er verantwortlich für die ordnungsgemäße und exakte Durchführung des Jugendtrainings und die sportliche Betreuung der Jugendlichen.
2. Er bestimmt die Zusammensetzung der Jugendmannschaften für die Teilnahme am Punktspielbetrieb des Landesverbandes.
3. Er ist für die schriftliche Meldung für Punktspielrunden, Turniere und Meisterschaften der Jugend und Schüler zuständig.
4. Er organisiert einmal jährlich die Vereinsjugendmeisterschaften
5. Er wird durch seine zwei Stellvertreter vertreten.
6. Diese Stellvertreter sind nicht Mitglied des Vorstandes und werden durch die Hauptversammlung gewählt.

§20 Hobbywart

Dieser ist verantwortlich für die Betreuung der Hobbyspieler und den ordnungsgemäßen Trainingsbetrieb für diese Mitglieder.

§21 Kassenprüfer (zwei)

Diese haben jährlich die gesamten Kassenunterlagen auf Ihre rechnerische Richtigkeit zu Überprüfen. Ferner haben Sie außergewöhnliche und vom Haushaltsplan übermäßig abweichende Etatverschiebungen festzustellen. Über die Kassenprüfung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§22 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben der Abteilung Ausschüsse bzw. Teams bilden. Ein Team wird vom jeweiligen Teamleiter zusammengesetzt. Er ist dem Vorstand gegenüber für das Erreichen des gesetzten Zieles verantwortlich.

§23 Strafen

Gegen Mitglieder, die sich gegen Satzung, Spiel und Geschäftsordnung verfehlen, Ansehen oder Vermögen der Abteilung schädigen versuchen, gegen von der Hauptversammlung oder dem Vorstand verfügte Weisungen und Anordnungen verstoßen oder in irgend einer Form den Spielbetrieb behindern oder gegen §1 verstoßen, können folgende Strafen verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Verwarnung mit Abmahnung
3. Ausschluss

§24 Allgemeine kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen

Etwaige Gewinne oder Kassenüberschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§25 Auflösung der Abteilung

Diese kann nur von einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der "BA" oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheim, die es treuhänderisch bis zur Neugründung oder zur Förderung eines Vereines im Sinne des o.g. §1, verwaltet. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beitragsordnung

des

SV VIKTORIA

HERXHEIM 1913 e.V.

- Badmintonabteilung -

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	2
§2 Aufnahmegebühr	2
§3 Familienbeitrag	2
§4 Ehepaarbeitrag.....	2
§5 Seniorenbeitrag.....	2
§6 Reduzierter Seniorenbeitrag	2
§7 Jugendbeitrag	3
§8 Schülerbeitrag	3
§9 Beitrag für passive Mitglieder	3
§10 Sonderbeitrag	3
§11 Fälligkeit.....	3
§12 Zahlungsweise	3

§1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Gebühren und Beiträge der "BA" im Sinne des §4 der Satzung. Sie unterteilt sich in folgende Gruppen:

- Aufnahmegebühren
- Familienbeitrag
- Ehepaarbeitrag
- Seniorenbeitrag
- Reduzierter Seniorenbeitrag
- Jugendbeitrag
- Schülerbeitrag
- Passivenbeitrag
- Sonderbeitrag

§2 Aufnahmegebühr

Diese ist von jedem Mitglied mit der Abgabe seiner gültigen Anmeldung zu entrichten. Sie beträgt **8 €** für Jugendliche und Schüler und **16 €** für alle anderen.

§3 Familienbeitrag

Dieser gilt für alle Ehepaare mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die gemeinsam als Familie Mitglieder der "BA" sind. Der Beitrag beträgt **150 €** pro Jahr. Er setzt sich zusammen aus dem jährlichen Grundbeitrag in Höhe von 70 €, dem ermäßigten Folgebeitrag für den Ehepartner von 52 € und der Pauschale für Familienangehörige von 13 €.

§4 Ehepaarbeitrag

140 €; Erklärung siehe §3

§5 Seniorenbeitrag

Alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Beitrag von **80 €** pro Jahr. Ausnahme hiervon sind in §6 geregelt.

§6 Reduzierter Seniorenbeitrag

Schüler, Auszubildende, Wehr- / Ersatzdienstleistende oder Studenten zwischen dem vollendeten 19. und 28. Lebensjahr können nach Antrag einen reduzierten Seniorenbeitrag beanspruchen. Hierzu muss bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres beim Vorstand unter Beifügung des Nachweises (z.B. Schülerschein, Immatrikulationsbescheinigung ...) der Antrag gestellt werden. Der Beitragsstatus verlängert sich nicht automatisch, er muss jährlich neu beantragt werden. Der Beitrag beträgt **60 €** pro Jahr.

§7 Jugendbeitrag

Altersgruppe zwischen dem vollendetem 14. und 18. Lebensjahr; der Beitrag beträgt **40 €** pro Jahr.

§8 Schülerbeitrag

Altersgruppe unter 14 Jahren; der Beitrag beträgt **30 €** pro Jahr.

§9 Beitrag für passive Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied, das nicht aktiv am Sport- und Trainingsbetrieb teilnimmt und die Badmintonabteilung finanziell fördern will, leistet einen jährlichen Mindestbeitrag von **60 €**.

§10 Sonderbeitrag

Jedes volljährige Mitglied im Besitz eines Spielerpasses des BVRP ist verpflichtet jährlich zehn Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit **8 €** pro Stunde in Rechnung gestellt (siehe Satzung §23). Von der Verpflichtung befreit sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften.

§11 Fälligkeit

Alle Beiträge sind jährlich fällig. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

§12 Zahlungsweise

Die Beiträge werden im voraus, der Sonderbeitrag rückwirkend, für das abgelaufene Kalenderjahr eingezogen. Eine Abweichung von dieser Regelung bedarf der Zustimmung des Vorstands.